



POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt · 65173 Wiesbaden

Oberland Arms
Hainich & Satzinger oHG
Dürnhäuserstrasse 10

82292 Habach/Obb.

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden
POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-183 12
FAX +49(0)611 55-158 43

BEARBEITET VON Volk, Karl - Heinz
E-MAIL so11Waffenrecht@bka.bund.de

AZ SO 11 - 5164.01 Z 136
DATUM 07. November 2007

BETREFF **Vollzug des Waffengesetzes (WaffG)**
Feststellungsbescheid nach § 2 Abs. 5 WaffG in Verbindung mit § 48 Abs. 3 WaffG

BEZUG 1. Feststellungsbescheid des Bundeskriminalamtes vom 24. November 2003 -
Az. - KT 21 / ZV 25 - 5164.01 Z 07/03- für die Pistole "TSP A2", Kal. 9mmPara
2. Antrag des RA Lindner, Heppenheim vom 01. März 2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gegenstand Ihres obigen Antrages ist die von Ihnen für den Vertrieb vorgesehene Version der halbautomatischen Selbstladepistole

Modell TSP-A2 mit einem Klappschaft, Kaliber 9mm Para,
Waffenlängen: ca. 30,3 cm und 53 cm (Klappschaft ausgeklappt)

und deren rechtlichen Bewertung in Bezug auf das

"Verbot" nach Anlage 2 -Waffenliste- Abschnitt 1 (zu § 2 Abs. 3 WaffG)
und das

"Verbot zur schießsportlichen Verwendung" nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 AWaffV.

Für die Schusswaffe **TSP-A2 ohne Klappschaft** hat das Bundeskriminalamt den o. a. Feststellungsbescheid erteilt. Diese Schusswaffe wird nach wie vor von der BRÜGGER & THOMET AG, Zelglistraße 10, 3608 THUN/SCHWEIZ in einer speziellen Fertigungslinie als halbautomatische Zivilwaffe für Sie gefertigt. Sie importieren diese Schusswaffe und

vertreiben sie im Geltungsbereich des WaffG. Die Schusswaffe soll nunmehr auch mit einem Klappschaft versehen und so auch importiert und vertrieben werden.

Mit dem o. a. Feststellungsbescheid wurde die Schusswaffe Selbstladepistole, Modell „TSP-A 2,“ (noch ohne Klappschaft) wie folgt eingestuft:

1. Die o.a. Schusswaffe war noch nicht Gegenstand einer Anfrage nach § 2 Abs. 5 WaffG.
2. Ein berechtigtes Interesse i.S.d. § 2 Abs. 5 Nr. 1 WaffG für die Anfrage wird der Firma Oberland Arms anerkannt.
3. Nach Abstimmung mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit ist die o.a. Schusswaffe **keine** Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KWKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.11.1990 (BGBl. I S 2 506, zuletzt geändert durch Artikel 3 des WaffRNeuRegG, BGBl I, Seiten 3970 ff).
4. Es handelt sich bei der o.a. Schusswaffe um eine **halbautomatische Selbstladewaffe** im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG, Abschnitt 1, Unterabschnitt 1, Ziffer 2.3, 2. Alternative.
5. Die Schusswaffe ist als **halbautomatische Kurz-Schusswaffe** in die **Kategorie B** gem. Anlage 1 Abschnitt 3 Ziffer 2.1 (zu § 1 Abs. 4 WaffG) einzuordnen.
6. Die Schusswaffe ist (auch mit Anschlagschaft) **nicht** nach Anlage 2 (Waffenliste), Abschnitt 1 (zu § 2 Abs. 3 WaffG) verboten.
7. Die Schusswaffe ist von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung i.S.d. § 6 Abs. 1 Nr. 2 A WaffV **nicht erfasst** somit von der Verwendung zum Schießsport **nicht ausgeschlossen**.
8. Die Schusswaffe kann aufgrund einer nach § 10 WaffG erteilten waffenrechtlichen Genehmigung erworben werden.

Ergebnis der Prüfung des o. a. Antrages zur Selbstladepistole, Modell „TSP-A 2,“ mit einem anmontiertem Klappschaft :

Das Ergebnis der **Punkte 1. bis 4.** des o. a. Feststellungsbescheides gilt uneingeschränkt auch für die Version „TSP-A2 mit Klappschaft“.

Das obige Ergebnis zu den **Punkten 5. bis 8.** des o. a. Feststellungsbescheides gilt ebenso für die vorgelegte Schusswaffen-Version mit folgenden Ergänzungen:

Zu Punkt 5.:

Die Schusswaffe mit anmontiertem Klappschaft wird als **Kurz-Schusswaffe** angesehen, weil sie die in Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG, Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Ziffer 2.6, (2. Alternative) genannten Kriterien erfüllt.

Zu Punkt 6.:

Die Schusswaffe ist auch mit anmontiertem Klappschaft **nicht** nach Anlage 2 (Waffenliste), Abschnitt 1 (zu § 2 Abs. 3 WaffG) verboten.

Zu Punkt 7.:

Die Schusswaffe ist wegen des vorhandenen Klappschafts **keine** "halbautomatische Schusswaffe, die ihrer äußeren Form nach den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe hervorruft, die Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen ist" (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 AWaffV), weil sie optisch nicht mit einer vollautomatischen Kriegswaffe i.S.d. KWKG "Maschinenpistole", vergleichbar ist.

Daher entfällt die weitergehende Prüfung auf die verbotsbegründenden Merkmale gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. -a- bis -c- AWaffV. Somit wird sie **nicht von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung** nach § 6 Absatz 1 AWaffV erfasst.

Voraussetzung dazu ist jedoch, dass die Schusswaffe mit ihrem Klappschaft für die Schießwettbewerbe des für den jeweiligen Waffenbesitzer zuständigen Schießsportverbandes zugelassen ist.

Zu Punkt 8.:

Die Schusswaffe unterliegt keinen waffenrechtlichen Befreiungsvorschriften.

Somit ist ihr Erwerb aufgrund einer Erlaubnis nach § 10 oder 21 WaffG bzw. § 15 BJagdG (i. V. m. § 13 WaffG) möglich, sofern die sonstigen waffenrechtlichen bzw. jagdrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Hinweise:

1. Nach § 2 Absatz 5 Ziffer 2 Satz 2 WaffG wurden die zuständigen Bundes- und Landesbehörden zu dem obigen Antrag angehört.
2. Dieser Feststellungsbescheid bezieht sich auf die o. a. Schusswaffe die dementsprechend gekennzeichnet ist, und gilt nicht für deren Modifikationen, Nachbauten etc..
3. Durch diesen Bescheid bleibt die evtl. Notwendigkeit waffenrechtlicher oder sonstiger Erlaubnisse unberührt.

Kosten:

Die Kosten für diesen Bescheid werden mit einem separaten Bescheid festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kostka



1 Anlage: Waffenabbildungen

Anlage

TEL +49(0)611 55 – 150 49
FAX +49(0)611 55 – 158 43
BEARBEITET VON Volk, Karl - Heinz
E-MAIL so11@bka.bund.de
AZ SO 11 –5164.01 – Z-136
DATUM 07. November 2007

zum Feststellungsbescheid des BKA vom 07. November 2007
- Az.: SO 11-5164.01-Z-136 – für die Oberland Arms oHG, Habach/Obb.

Abbildungen der Selbstladepistole TSP-A2 mit Klappschaft, Kaliber 9mm Para

